

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,  
kreisangehörige Städte über  
20.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise  
als Kommunalaufsichtsbehörden  
m. d. B. um Weiterleitung an die ihrer  
Aufsicht unterstehenden Kommunen

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 304 / 174-5932/2023  
Meine Nachricht vom: /

Marc Seifert  
Marc.Seifert@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3117  
Telefax: 0431 988 614-3117

25. Januar 2023

## Kommunaler Finanzausgleich 2024 – Vorläufige Festsetzung

Der kommunale Finanzausgleich 2024 kann zum jetzigen Zeitpunkt lediglich vorläufig festgesetzt werden, da der Landeshaushalt 2024 noch nicht vom Schleswig-Holsteinischen Landtag verabschiedet wurde.

Nach den derzeitigen Planungen für den Haushalt 2024 beträgt die Finanzausgleichsmasse 2024 rund 2.209,4 Mio. €. Unter Berücksichtigung der Vorwegabzüge verbleibt ein Betrag in Höhe von rund 1.982,6 Mio. € für die Schlüsselzuweisungen.

Insgesamt werden für diese vorläufige Festsetzung Erkenntnisse der Steuerschätzung vom Oktober 2023, dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024 sowie der aktuellen ergänzenden Überlegungen zu Grunde gelegt.

Die Nivellierungssätze nach § 9 des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808, ber. S. 996), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1004) (FAG) betragen nach der im Rahmen der bedarfsgerechten Weiterentwicklung angepassten Berechnungsmethodik im Finanzausgleichsjahr 2024 für die Grundsteuer A 304 %, für die Grundsteuer B 370 % sowie für die Gewerbesteuer 347 %. Abzüglich des Gewerbesteuerumlagesatzes 2022 von 35 %-Punkten kommt bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl ein Satz von 312 % zur Anwendung.

Nach § 35 Absatz 1 FAG gilt als Einwohnerzahl im Sinne des FAG für Gemeinden grundsätzlich die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung. Ggf. kann eine höhere Einwohnerzahl nach der ebenfalls in § 35 Absatz 1 FAG vorgesehenen Vergleichsberechnung zum Tragen kommen. Seit der bedarfsgerechten Weiterentwicklung

des kommunalen Finanzausgleichs werden die Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahre bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten und der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft, bedarfstreibender sozialer Lasten und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten anteilig hinzugerechnet (§ 35 Absatz 3 FAG). Die entsprechenden Berechnungen sind der Anlage 8 zu entnehmen.

Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten ist seit dem Jahr 2021 ein Flächenfaktor je Gemeinde- bzw. Kreisstraßenkilometer zu Grunde zu legen (§§ 10 und 14 FAG). Gemeinde- und Kreisstraßenkilometer im Sinne des FAG sind nach § 36 Absatz 5 FAG die vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation nach dem Stand vom 30. September des vergangenen Jahres auf eine Nachkommastelle gerundeten übermittelten Kilometerzahlen in Schleswig-Holstein. Bei der Ermittlung der Gemeinde- und Kreisstraßenkilometer werden die Definitionen für Kreisstraßen und für Gemeindestraßen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein zugrunde gelegt. Eine Reihe von Kommunen hat mitgeteilt, dass Korrekturverfahren für den für das Finanzausgleichsjahr 2024 maßgeblichen Datenbestand zum Stichtag 30. September 2023 angestrebt wurden. Dies wird dann ggf. im Rahmen der Neufestsetzung zu berücksichtigen sein.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangswerte und Annahmen setze ich die Finanzausgleichsleistungen 2024 nach den folgenden Grunddaten vorläufig fest:

Grundbeträge:	
Grundbetrag für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	1.427,50 €
Grundbetrag für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte	623,10 €

Flächenfaktoren:	
Flächenfaktor für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	3.950,00 €
Flächenfaktor für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte	15.570,00 €

Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte, soweit sie nicht Oberzentren sind:	
Mittelzentrum, das nicht im Verdichtungsraum liegt	3.324.492 €
- Mittelzentrum im Verdichtungsraum	1.994.688 €
- Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	
- Unterzentrum	997.344 €

- Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	
- Ländlicher Zentralort	
- Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums	498.672 €
Stadtrandkern II. Ordnung	249.336 €

Die für die vorläufige Festsetzung der Finanzausgleichsleistungen 2024 relevanten Berechnungen sind als Anlagen entsprechend dem Anlagenverzeichnis beigefügt.

Zur Finanzausgleichsumlage (vgl. Anlage 5) weise ich darauf hin, dass diese nach § 29 Absatz 2 FAG zusammen mit der Kreisumlage an den Kreis zu entrichten ist.

Im Gesamt-Zahlungsbetrag (vgl. Anlage 9) ist die Hälfte der Finanzausgleichsumlage mit den Zahlungsbeträgen der Schlüsselzuweisungen an den Kreis verrechnet.

Die Zuweisungen nach § 32 FAG betragen im Jahr 2024 rund 166,2 Mio. €. Aufgrund des Gesetzgebungsverfahrens des Bundes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes (BT-Drs. 20/9872), bei der das Gemeindefinanzreformgesetz rückwirkend geändert werden soll, handelt es bei der anliegenden Tabelle nur um eine vorläufige Festsetzung, siehe Anlage 10.

Die Zuweisungen nach § 32 FAG werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden verteilt, siehe § 32 Absatz 2 FAG. Durch das o. g. Gesetzgebungsverfahren kann sich die Berechnungsgrundlage für diese Schlüsselzahlen rückwirkend ändern. Daher werden voraussichtlich auch die Schlüsselzahlen rückwirkend geändert werden müssen. Die Folge wäre, dass sich sowohl der Jahresbetrag als auch die monatliche Zahlung der Zuweisungen nach § 32 FAG für die einzelnen Gemeinden in der Höhe ändern.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 wurden Sie darüber informiert, wie sich voraussichtlich die Schlüsselzahlen zur Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ab 2024 ändern könnten. Mit diesen Schlüsselzahlen lässt sich der voraussichtliche gemeindliche Anteil von den bereitgestellten 166,2 Mio. € errechnen. Für die weitere Haushaltsplanung empfehle ich, die jeweils ungünstigere Schlüsselzahl zu Grunde zu legen, bis eine endgültige Entscheidung über die Veränderung der Berechnungsgrundlage der Schlüsselzahlen durch eine Erhöhung der Höchstbeträge getroffen worden ist. Alternativ ist es gut vertretbar, die auf der Grundlage der Höchstbeträge von 40.000 € bzw. 80.000 € errechnete Schlüsselzahl zu verwenden.

Da noch nicht abgesehen werden kann, wann das o. g. Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, kann noch keine Angabe gemacht werden, wann die Zuweisungen nach § 32 FAG endgültig festgesetzt werden können. Dies sollte aber voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte erfolgen.

Ich bitte die Landrätin und Landräte, die ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden von dem vorstehenden Erlass zu unterrichten und ihnen die für sie jeweils relevanten Berechnungsgrundlagen bekannt zu geben. Die Anlagen nach dem Anlagenverzeichnis werde ich ausschließlich elektronisch versenden. Bei Bedarf stelle ich sie auch in Papierform zur Verfügung.

Dieser Erlass wird mit allen Anlagen im Rahmen des Internetauftritts des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport verfügbar sein.

gezeichnet  
Mathias Nowotny

## **Anlagenverzeichnis**

1. Übersicht über die Finanzausgleichsmasse und Schlüsselzuweisungen für 2023 und 2024
2. Übersicht über die Steuerkraft und Finanzkraft der Gemeinden in Euro je bedarfsinduzierten Einwohner für 2023 und 2024
3. Berechnung der Steuerkraft in der Gliederung als Übersicht, nach Gemeindeschlüsselnummern sowie nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden
4. Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden in der Gliederung als Übersicht, nach Gemeindeschlüsselnummern sowie nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden
5. Berechnung der Finanzausgleichsumlage nach Gemeindeschlüsselnummern
6. Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte
7. Auflistung der Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte nach Empfängern (mit Übersicht)
8. Berechnung der Einwohnerzahlen nach § 35 FAG nach Gemeindeschlüsselnummern
9. Zusammenstellung der Schlüsselzuweisungen und der Finanzausgleichsumlage (soweit die Finanzausgleichsumlage der Aufstockung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden dient) sowie der Zahlungsbeträge nach Jahres- und Monatsoll
10. Übersichten über die Zuweisungen nach § 32 FAG und deren Berechnung in der Gliederung als Übersicht, nach Gemeindeschlüsselnummern sowie nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden